AfD-Kreistagsfraktion Konstanz Postfach 10 13 35 78413 Konstanz

An das
Landratsamt Konstanz
Herrn Landrat Danner
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

AfD-Kreistagsfraktion Konstanz
Postfach 10 13 35
78413 Konstanz

Kreisrat Michael M. Stauch
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:
fravo@konstanz-afd-kreistag.de
info@konstanz-afd-kreistag.de

Sonntag, 1. November 2026

Ergänzungsantrag der AfD-Fraktion zu Drucksache 2026/222
(Antrag der FW-Fraktion)
Sitzung des Kreistags am 2. November 2026, Tagesordnungspunkt 7.3
unser Zeichen: 2026/045 (erneute Einbringung)

Sehr geehrter Herr Landrat,

die AfD-Fraktion stellt ihren Ergänzungsantrag vom 14. Oktober 2026 zu Drucksache 2026/222 für die Sitzung des Kreistags am 2. November 2026 erneut. Im Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die Fraktion den Antrag am 19. Oktober 2026 zurückgezogen, nachdem Ziffer 1 des Hauptantrags dort keine Mehrheit gefunden hatte. Die Vorlage führt ihn als zurückgestellt. Der Ausschuss hat nur vorberaten, über alle Ziffern des Hauptantrags entscheidet der Kreistag neu. Wir stellen den Antrag nach § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung und bitten, ihn den Mitgliedern des Kreistags vor der Sitzung zuzuleiten. Wir beantragen, wie im Ausschuss über den Ergänzungsantrag nach den Ziffern des Hauptantrags und Ziffer für Ziffer abzustimmen, weil die Ziffern 4 bis 6 an Ziffer 1 des Hauptantrags anknüpfen.

Die AfD-Fraktion unterstützt eine ergebnisoffene Prüfung der Zukunftsstruktur des Gesundheitsverbunds. Der Antrag der FW-Fraktion nennt jedoch keine Bewertungskriterien, keine Frist, keine Kosten und keine Berichtspflicht. Der Ergänzungsantrag schließt diese Lücken. Er legt fest, woran jede Option gemessen wird, was die Prüfung umfassen muss, unter welchen Voraussetzungen der Markt angesprochen wird und bis wann die Ergebnisse vorliegen.

Ergänzungsantrag

Der Beschlussvorschlag der Antragsteller wird um folgende Ziffern 4 bis 7 ergänzt.

4. Die Prüfung nach Ziffer 1 bewertet jede Option nach ihren Folgen für die Notfallversorgung, den Erhalt der Standorte Konstanz und Singen, die Beschäftigten einschließlich der Tarifbindung und die dauerhafte Belastung des Kreishaushalts. Modelle, bei denen ertragsstarke Bereiche auf Dritte übergehen und defizitäre Bereiche beim Landkreis verbleiben, werden nicht weiterverfolgt.

5. Die Prüfung nach Ziffer 1 bezieht Kooperationen mit anderen kommunalen Trägern und Beteiligungen gemeinnütziger Träger ein. Sie stellt für jede Option die gesellschaftsrechtlichen Zustimmungserfordernisse, die Haltung der Mitgesellschafter, die Folgen für die Gemeinnützigkeit der GLKN gGmbH und ihrer Tochtergesellschaften sowie die beihilfe- und vergaberechtlichen Anforderungen dar. Die Prüfung nach Ziffer 2 umfasst auch Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Aufsichtsrats sowie das Zusammenwirken von Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Kreistag.

6. Eine strukturierte Markt- und Interessenabfrage bei Klinikträgern erfolgt nur aufgrund eines gesonderten Beschlusses des Kreistags. Aufträge an externe Berater im Rahmen dieser Prüfung bedürfen ab einem Auftragswert von 50.000 Euro der vorherigen Zustimmung des Verwaltungs- und Finanzausschusses.

7. Die Verwaltung berichtet dem Verwaltungs- und Finanzausschuss in jeder Sitzung über den Stand der Prüfung. Die Ergebnisse nach Ziffer 3 werden dem Kreistag vor der Beauftragung von Planungsleistungen ab der Leistungsphase 3 für den Krankenhausneubau, spätestens am 30. Juni 2027, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dieser Ergänzungsantrag wird wie folgt **begründet:**

Zu Ziffer 4: Der Antrag verlangt eine ergebnisoffene Prüfung, nennt aber keinen Maßstab. Die Kriterien machen die Ergebnisse vergleichbar und für den Kreistag nachprüfbar. Die Antragsteller haben in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses erklärt, es gehe nicht um einen konkreten Strukturwechsel, sondern um bessere Entscheidungsgrundlagen. Die Abgabe ertragsstarker Bereiche an Private bei Verbleib der Verluste beim Landkreis kommt auch für sie nicht in Betracht. Der letzte Satz hält diese Grenze im Beschluss fest. Die Tarifbindung ist ausdrücklich genannt, weil Einsparungen bei einem Trägerwechsel

erfahrungsgemäß zuerst beim Personal gesucht werden.

Zu Ziffer 5: Der Antrag nennt öffentlich-rechtliche, private und teilprivate Klinikträger. Kooperationen zwischen kommunalen Trägern und Beteiligungen gemeinnütziger Träger fehlen. Gerade sie sind mit der Gemeinnützigkeit der GLKN gGmbH vereinbar. Die Beteiligung eines nicht gemeinnützigen Partners berührt dagegen § 55 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung und kann nach § 61 Absatz 3 der Abgabenordnung zur rückwirkenden Nachversteuerung führen. Der Landkreis hält 52 Prozent der Anteile. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters erfordert eine Änderung des Gesellschaftsvertrags, für die § 53 Absatz 2 GmbHG drei Viertel der Stimmen verlangt. Der Landrat hat im Ausschuss selbst darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Konzernstruktur nicht beim Landkreis allein liegt, sondern bei den Gremien in Konstanz, Singen, Radolfzell und Engen. Die Prüfung muss deshalb von Anfang an ausweisen, welche Option mit welchen Zustimmungen möglich ist. Die Ausweitung der Ziffer 2 auf den Aufsichtsrat folgt der Vorlage der Verwaltung, wonach die seit 2012 bestehenden Konzernstrukturen „vielschichtig und komplex“ sind.

Zu Ziffer 6: Eine Markt- und Interessenabfrage bei Klinikträgern bleibt nicht vertraulich. Beschäftigte, Kreditgeber und das für die Förderung zuständige Ministerium werden sie als Verkaufsabsicht verstehen. Eine solche Abfrage darf deshalb nicht im Ermessen der Verwaltung stehen. Sie setzt einen eigenen Beschluss des Kreistags auf Grundlage der ersten Prüfergebnisse voraus. Die Vorlage weist keine Kosten der Prüfung aus, und der Landrat konnte den zeitlichen und finanziellen Aufwand im Ausschuss nicht beziffern. Die Zustimmungspflicht für Beraterverträge ab 50.000 Euro sichert die Kontrolle über den Mitteleinsatz während der haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Zu Ziffer 7: Der Antrag nennt keine Frist. Die Vorlage der Verwaltung beschreibt die Prüfung als laufenden Prozess ohne Endpunkt. Zugleich beschließt der Kreistag in derselben Sitzung unter Tagesordnungspunkt 7.1 das Funktions- und Raumprogramm als Grundlage für weitere Planungen und Ausschreibungen. Die Grenze zwischen der Vorplanung und der Entwurfsplanung ist der sachgerechte Zeitpunkt, um über die Ergebnisse der Prüfung zu entscheiden. Auf die Leistungsphasen 1 und 2 entfallen nach der HOAI zusammen neun Prozent des Planungshonorars. Sie sind für jeden Träger verwertbar. Die Entwurfsplanung sollte erst beauftragt werden, wenn der Kreistag über die Ergebnisse der Prüfung entschieden hat.

Die Berichtspflicht in jeder Sitzung des Ausschusses stellt sicher, dass der Kreistag den Fortgang verfolgen kann.

JAHNKE
für die
AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag

MICHAEL M. STAUCH
Fraktionsvorsitzender
AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag